

BESUCHS- UND HYGIENEREGELUNG

DES TROXLER-HAUS WUPPERTAL E.V. AB DEM 11.11.2021

Besuche innerhalb der Einrichtung

Einleitung

Die ab dem 10. November 2021 geltende CoronaSchVO und die CoronaA Einrichtungen vom 11. November 2021 sehen eine dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasste Regelung von Besuchen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe vor. Vorliegende Regelung bezieht sich auf die genannten Schreiben und ist gültig, bis sie aufgrund einer neuen Verordnung / eines neuen Erlasses außer Kraft gesetzt oder angepasst wird.

Der Troxler-Haus Wuppertal e.V. möchte mit dieser Regelung den Bedürfnissen seiner Bewohner sowie deren Vertrauten und Angehörigen nach sozialem Kontakt, Austausch und Begegnung gerecht werden. Dazu wollen wir die soziale Isolation zugunsten der seelischen Gesundheit minimieren – soweit es die Rahmenbedingungen zulassen. Gleichzeitig hat der Schutz unserer Bewohner und Mitarbeiter weiter höchste Priorität.

Die uns anvertrauten Menschen sind oftmals nicht in der Lage, die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten. Zudem gehören sie aufgrund von Erkrankung, Behinderung oder ihres Alters zum gefährdeten Personenkreis für einen schweren Verlauf im Falle einer Covid-19-Erkrankung.

Gleichzeitig sind Einrichtungen verpflichtet, die Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorgaben sicherzustellen.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich Besonderheiten, die in diesem Konzept berücksichtigt sind.

Besuche werden weiterhin möglich sein. Wir bitten Sie jedoch, diese im Vorfeld abzustimmen und bitten um Ihr Verständnis, dass es nicht immer möglich ist, Wünsche für Besuchszeiten zu berücksichtigen, da diese mit anderen Besuchen, mit materiellen und personellen Ressourcen und dem Tagesrhythmus der Wohngruppe abgeglichen werden müssen.

Im Falle einer Sars-CoV-2-Infektion bei Bewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung unterbleiben Besuche im Innenbereich, solange die betroffenen Personen noch nicht isoliert oder wieder gesundet sind.

Erforderliche Maßnahmen VOR dem Besuch

- Der Besuch erfolgt in Absprache mit dem/der Bewohner/-in und der Wohnbereichsleitung bzw. einem Delegierten der jeweiligen Gruppe.
- Anmelden beim Personal (nach erfolgter Terminabsprache).
- Ausfüllen eines Screening-Bogens (Temperaturmessung, kein Kontakt zu Coronainfizierten, keine Symptome etc.)
- Eintragung im Besuchsregister (Datum, Name des Besuchers, Uhrzeit, besuchte Person, Telefonnummer, Adresse).
- Ein Zutritt ist nur mit einem negativen Testergebnis möglich. Sofern kein Nachweis über ein negatives Testergebnis erbracht werden kann (nicht älter als 24 Std.), muss ein Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Um die Testung zu gewährleisten, muss ein geschulter Mitarbeiter vor Ort sein. Daher bitten wir um Terminabsprache mit den jeweiligen Bereichsleitungen. Das Testergebnis liegt nach 15 min vor. Wir sind verpflichtet, positive Testergebnisse dem Gesundheitsamt zu melden. In diesem Fall ist ein Betreten der Einrichtung untersagt.
- Hände desinfizieren, Hautdesinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

Erforderliche Maßnahmen WÄHREND des Besuches:

- Abstandregel von 1,5m – 2m einhalten.
- Bitte die Hinweise der Mitarbeiter und Aushänge beachten.
- Die Wohnbereichsleitung kann im Einzelfall die Begleitung durch Personal anordnen, um die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sicherzustellen.
- Minimierung der Kontakte zu anderen Bewohnern der Einrichtung.
- Mundschutz wird während des kompletten Aufenthaltes getragen, bis die
- Einrichtung verlassen ist.
- Beim Zusammentreffen von ausschließlich geimpften oder genesenen Personen kann auf das Tragen von Schutzmasken verzichtet werden.

Erforderliche Maßnahmen NACH dem Besuch

- Aus dem Besucherregister austragen und beim Personal abmelden
- Händedesinfektion

Sonstiges

- Die Einrichtungsleitung kann Entscheidungen abweichend von diesem Konzept treffen, sofern der Einzelfall dies erforderlich macht.
- Die erfassten Besucherdaten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert und anschließend vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.